

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 29. August 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 58, 59, 61—64 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 25 u. 26 der Preuß. Gesefsammlung, S. 353; Feststellung von Gewalttätigkeiten gegen Deutsche in Belgien, S. 354; Aufhebung von Postverkehrsbeschränkungen, S. 354; Zusatz zur Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz, S. 354; Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung, S. 354; Ausfall von Remontemärkten, S. 355; Ermittlung von Zulassungsbescheinigungen und Zügererschein für Kraftfahrzeuge, S. 355—357; Schreibweise für den Ortsnamen Dniezkowitz, S. 357; Aufhebung der Vorhut-Polizeiverordnung, S. 357; Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Rinderpest, S. 357; Auffündigung von ausgelosten Schief. Rentenbriefen, S. 358; Beschränkung des Postverkehrs mit dem Auslande, S. 358; Umgemeindung in Groß Patschin, Nieder Serasno, Schloß Tost, S. 358; Enteignung in Jadrze, S. 359; Umgemeindung in Karlußitz und Wogolin, S. 359; Viehseuchen, S. 359.

Reichsgesetzblatt.

797. Die Nummer 58 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4461 eine Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 10. August 1914, unter

Nr. 4462 eine Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkräftretens von Handelsverträgen, vom 10. August 1914, unter

Nr. 4463 eine Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgefallter Wechsel, vom 10. August 1914, und unter

Nr. 4464 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung (Reichsgesetzblatt 1909 S. 93 ff.) vom 10. August 1914.

798. Die Nummer 59 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4465 eine Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel, vom 12. August 1914, und unter

Nr. 4466 eine Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren, vom 12. August 1914.

799. Die Nummer 61 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4469 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und

Schiffsdampfkessel, vom 15. August 1914.

800. Die Nummer 62 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4470 eine Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszelten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegesgefangene, vom 14. August 1914, und unter

Nr. 4471 eine Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 1. August 1914.

801. Die Nummer 63 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4472 eine Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, vom 18. August 1914.

802. Die Nummer 64 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4473 einen Allerhöchsten Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung, vom 16. August 1914, und unter

Nr. 4474 eine Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken, vom 19. August 1914.

Preussische Gesefsammlung.

803. Die Nummer 25 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11370 das Gesetz zur Abänderung des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes, vom 14. Juli 1914, unter

Nr. 11371 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112), vom 25. Juli 1914, unter

Nr. 11372 eine Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Köln und Köln-Mülheim am Rhein, vom 14. Juli 1914, und unter

Nr. 11373 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 97) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. sowie Verwaltung und Betrieb des in das Eigentum des Staates übergehenden Cronberger Eisenbahnunternehmens, vom 14. Juli 1914.

304. Die Nummer 26 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11374 einen Allerhöchsten Erlaß über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Staatsverwaltung, vom 16. August 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

305. Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgegesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung oder Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Berlin, den 18. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

306. Bekanntmachung. Für die Bezirke

der Ober-Postdirektionen in Trier, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach dem Bekanntmachungen vom 1. und 10. August der Postkreditbrief, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Abfender von Postnachnahmeforderungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Metz der vorstehend bezeichnete Verkehr sowie der Postanweisung-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) hat sich die Wiedereinstellung der Postanweisung-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs für den ganzen Bezirk als notwendig erwiesen.

Berlin W.-66, den 25. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

307. Im Anschluß an den Erlaß vom 16. März 1912 (III 1804 M. f. S./II o 686 M. d. J.).

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (SMBL. S. 94) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.“

Berlin W. 9, den 24. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 6987. von Meyeren.

308. Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Gewerbezeitn.

63. Stiegen dem Antrage Bedenken nicht ent-

gegen, so fertigt die Behörde mit künlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel (Krodenstempel) derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdrucks über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbescheines hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 handschriftlich oder durch Unterstempelung mit dem Familienstempel zu vollziehen. Diese Unterstempelung wird jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die in den Erlassen vom 16. Dezember 1893 (Min. Bl. f. d. i. B. 1894 S. 1) und vom 21. September 1901 (ebenda 1901 S. 211) zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verwendung des Familienstempels getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Nachträge, Abänderungen oder Berichtigungen der Wandergewerbescheine sind stets handschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Nach Vollziehung ist der Schein an die für die Erstellung des Gewerbescheines zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtbereich Berlin an die königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Eingehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Ubersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erstellung des Gewerbescheines zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn eine Steuer nicht festzusetzen ist, sei es daß es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf, sei es, daß das Gewerbe in Preußen nicht betrieben werden soll.

In diesem Falle hat die zuständige Stelle den Vordruck für den Gewerbeschein zu durchstreichen, dafür den Vermerk einzutragen, weshalb eine Steuer nicht festzusetzen ist, und sodann die Scheine den betreffenden Personen unmittelbar zugehen zu lassen.

Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf, wenn das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll, in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausfertigt werden.

70. Ueber die ausgestellten Wandergewerbe- und Gewerbescheine ist von den Finanzabteilungen der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung (Gewerbescheinregister) zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige

Gewerbescheine den zu entrichtenden Steuerbetrag enthält.

Sodann ist über die Beschaffung und Verwendung der Vordrucke für die Wandergewerbescheine und Gewerbescheine eine genaue Kontrolle zu führen, die alljährlich mindestens einmal durch je einen Vertreter der Präsidial- und der Finanzabteilung der Regierung zu prüfen ist. Hierbei ist der Verbrauch seit der letzten Prüfung nach dem Gewerbescheinregister festzustellen. Verdorrene Stücke, die immer bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren sind, sind zu vernichten und in Abgang zu stellen. Sind Vordrucke zu anderen Zwecken verwendet worden, so ist dieser in der Prüfungsverhandlung besonders zu vermerken.

Für den Landespolizeibezirk Berlin wird eine solche Liste sowohl bei dem Polizeipräsidenten, als auch, und zwar für den Gemeindebezirk Berlin bei der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und für die übrigen Teile des Landespolizeibezirks bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam geführt. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Kontrolle der Vordrucke finden sinngemäß Anwendung.

Die genannten Dienststellen haben sich gegenseitig die erforderlichen sachdienlichen Mitteilungen zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1914.
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister
Zu Auftrage.
Kathjen.

Zu Auftrage.
v. Meyeren.
Der Minister des Innern.
Zu Auftrage.
Freund.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

809. Die für den kommenden Herbst von der Remonteinspektion des königlichen Kriegsministeriums angekauften Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdenkspferden fallen infolge der Mobilmachung aus.

Oppeln, den 22. August 1914.
Der Regierungspräsident.
J. A. Willb.

Ia. XXIII/IE. X/XV. Nr. 6/1204.
810. Dem Kaufmann Carl Prgst in Altona-Ottensen, Bahrenfelderstraße 212, ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I. P. 1933 ausgestellte Zulassungsbescheinigung verloren gegangen. Es handelt sich um ein von der Firma Benz & Co. hergestelltes Kraftfahrzeug, Fahrgestellnummer 4069, für gewerbsmäßige Personenbeförderung, Verbrennungsmaschine 22 P. S. nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 12,346

P. S. Das Fahrzeug ist für 6—7 Personen bestimmt.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 3012 R. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Brgst hat unter dem 4. d. Mts. eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 18. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Auloö.

Ia. VI. 5/1693.

811. Dem Kaufmann Richard Gehrke in Ronitz ist die von dem Regierungspräsidenten in Marienwerder, am 29. Juni 1912 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer ID 1722 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, hergestellt von den Norddeutschen Automobilwerken in Hameln, Fabriknummer des Fahrzeuges 1236, Art der Kraftquelle Benzinmotor; 19 Pferdestärke, 950 kg Eigengewicht und zulässige Belastung: 5 Personen.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der abhandenen gekommenen Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Marienwerder zu Nr. I. A. 2574 G. I. Ang. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Gehrke hat unter dem 30. v. Mts. eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 18. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Auloö.

Ia. VI. 5/1692.

812. Dem Chauffeur Johannes Harms aus Elmshorn, Kreis Binnenberg, geboren am 17. August 1894 zu Bullendorf, Kreis Steinburg, ist der von dem Regierungspräsidenten in Schleswig unterm 13. Oktober 1913 Istennummer 336 H. ausgestellte Führerschein abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe des Führerscheins eingehende Nachforschungen anstellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 3184 R. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Harms hat unter dem 5. d. Mts. einen Duplikat-Führerschein erhalten.

Oppeln, den 18. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Auloö.

Ia. VI. 5/1694.

813. Dem Chauffeur Paul Gotsch, geboren am 1. März 1885 in Dittersbach, Kr. Lüben, z. B. in Hirschberg wohnhaft, und bei der Firma Moz Eisenstaedt in Hirschberg bedienstet, ist in der Zeit vom 5. bis 10. Juli d. Js. eine dunkelbraune leberne Brieftasche, enthaltend seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung mit der Erkennungsnummer IK 2270, in Friedeberg a. Queis verloren gegangen bzw. gestohlen worden. Die hierüber angestellten Nachforschungen sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Der Kraftwagen IK 2270, welcher der oben genannten Firma gehört und von dem Reg. Präsidenten in Liegnitz unterm 4. Juni 1913 — ID Kr. 868 — zum öffentlichen Verkehr zugelassen war, ist von den Benzwerken in Gaggenau in Baden hergestellt und mit der Fahrzeugnummer 3054 versehen. Es ist ein Kraftwagen für Güterbeförderung. Die Art der Kraftquelle ist Benzinmotor; der Wagen hat 21 PS und 13, 7 PS (Rugleistung nach der Steuerformel) 2250 kg (vorn 23%, hinten 77%) Eigengewicht und besitzt eine zulässige Belastung von 1500 kg.

Gleichfalls ist der von dem Regierungspräsidenten in Liegnitz unterm 19. 8. 1910 — Nr. ID Kr. 5267/10 — für den obigen Chauffeur Paul Gotsch, früher in Greiffenberg, Kreis Löwenberg, jetzt in Hirschberg wohnhaft, ausgestellte Führerschein — Istennummer 113 —, lautend über Klasse 3b, abhanden gekommen.

Der Regierungspräsident in Liegnitz hat der Firma Moz Eisenstaedt eine 2. Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung und dem p. Gotsch eine solche seines Führerscheins ausgestellt.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der Zulassungsbescheinigung und des Führerscheins eingehende Nachforschungen anstellen, beide Scheine im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Liegnitz zu Nr. ID 20 Kr. 1468 II alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 18. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. v. Auloö.

Ia. VI. Nr. 5/1691.

814. Dem Kraftroschenbesitzer August Kaleyto in Kiel, Braumstraße 20, geboren am 9. Dezember 1882 in Marggrabowa, Kreis Diezto, ist der von dem Regierungspräsidenten in Schleswig unterm 2. April 1914 erteilte Führerschein abhanden gekommen.

Gleichzeitig ist demselben die für das Kraftfahrzeug mit dem Erkennungszeichen I P. 3515 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Neuen Automobilgesellschaft A. G. Berlin Oberschnewitz

hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 8107, für gewerbmäßige Personenbeförderung, 18/24 P. S., nach der Steuerformel bezeichnete Nutzleistung 7,96 P. S., 1400 kg Eigengewicht. Es ist bestimmt für 4—6 Personen.

Ich ersuche nach dem Verbleiben der Scheine eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 3188 K. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Kaleyta hat unter dem 6. d. Mts. Duplikat-Führerschein und Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 22. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Auloc.

Ia. VI. 5/1722.

815. Dem Speditur Heinrich Dehn in Schleswig ist die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I. P. 1877 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 18338, für gewerbmäßige Personenbeförderung, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 16 P. S., nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 5,88 P. S., Eigengewicht 1200 kg und ist für 4 Personen bestimmt.

Gleichzeitig ist demselben die für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I. P. 2483 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

In diesem Falle handelt es sich um ein von den Adlerwerken A. G. hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 4801 B für gewerbmäßige Personenbeförderung, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 11 P. S. nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 4,968 P. S., Eigengewicht 600 kg und ist für 4 Personen bestimmt.

Ich ersuche nach den Scheinen eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 3196 k 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Dehn hat unter dem 7. d. Mts. Duplikat-Zulassungsbescheinigungen erhalten.

Oppeln, den 22. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Auloc.

Ia. VI. 5/1723.

816. Dem Kaufmann Peter Görrissen in Flensburg, Hafendam 52, geboren am 6. Juni 1881 in Ut, Kreis Apenrode, ist der von dem Regierungspräsidenten in Schleswig unterm 4. Juni 1913 ausgestellte Führerschein für Klasse 3 a abhanden gekommen.

Gleichzeitig ist demselben die auf die Firma Ingwersen und Görrissen in Flensburg lautende für das Kraftfahrzeug I. P. 243 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim hergestelltes Fahrzeug, Fahrgestellnummer 10018, für Personenbeförderung, Art der Kraftquelle: Verbrennungsmaschine, 10 P. S., nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 4,55 P. S., Eigengewicht 600 kg. Es ist für 2 Personen bestimmt.

Ich ersuche nach dem Verbleibe der Scheine Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 3194 k¹⁰ alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Görrissen hat unter dem 6. d. Mts. Duplikat-Führerschein und Zulassungsbescheinigung erhalten.

Oppeln, den 22. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Auloc.

Ia VI. 5/1721.

817. Für den Namen des h. Kreise Pleß belegenen Gutsbezirks Dytekwitz wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeiwegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 22. August 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Id XI. 2685 II. v. Bornhaupt.

818. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 131 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger §. Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Oppeln, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut vom 1. April 1881 (Erste Extrablattlage zu Stück 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung in Oppeln Seite 91) und die Instruktion zu der obengenannten Polizeiverordnung vom gleichen Tage (Amtsblatt Seite 93) werden hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 25. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Ib. XIX. 1184. J. A. Abegg.

819. Viehschadenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (R. G. Bl. S. 105) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für

Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die §§ 4—9 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsblatts) betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest werden hierdurch aufgehoben.

Rindvieh darf fortan auf allen hierfür geeigneten Eisenbahn-Stationen ohne amtstierärztliche Untersuchung verladen werden. Der Verbringung eines Erlaubnischeines des Landrats bzw. der Polizeibehörde bedarf es nicht.

Die übrigen Bestimmungen meiner vorerwähnten Anordnung behalten Gültigkeit.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 27. August 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. XII. Nr. 1757.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

820. **Aussündigung**
von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Schlesiſchen
Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1915 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesiſen sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

- 6 Stück Lit. F. à 3000 M. Nr. 19, 237, 316, 856, 1224, 1239,
1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 104,
3 Stück Lit. H. à 300 M. Nr. 177, 530, 844,
2 Stück Lit. J. à 75 M. Nr. 133, 288,
1 Stück Lit. K. über 30 M. Nr. 21,
4 Stück Lit. HH. à 300 M. Nr. 15, 19, 23, 24.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1915 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe mit den Zinscheinen und zwar: zu Lit. F. bis K. Reihe 3 Nr. 15 und 16 und Erneuerungsscheinen, zu Lit. HH. Reihe 1 Nr. 6 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1915 od mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hiersebst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet,

letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzuliefern, worauf die Ueberlieferung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1915 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Breslau, den 18. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesiſen.

821. Zur Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des
Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-,
Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem
Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Serbien, Montenegro, Japan, Marokko ist gleichfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Oppeln, den 27. 8. 1914.

Kaiserl. Oberpostdirektion.

822. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 23. Juni 1914 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschlossen, die nachbezeichneten, im Eigentum des Majoratsbesizers Valentin Graf von Ballestrin in Ober Gläserdorf und der offenen Handelsgesellschaft A. Borjig zu Berlin befindlichen Grundstücke und zwar:

A. Artikel 3, Gemarkung Gutsbezirk Groß Patſchin, Grundbuch Nr. 177 Groß Patſchin, Kartenblatt 4, Parzellen 48/7, 49/7 ufw., 46/8, 47/8, 51/9, 55/10, 56/10, 54/20, 45/21 ufw., 50/21 ufw., 53/21, 64/24 und 52/27 im Gesamtflächeninhalt von 117 ha 96 ar 72 qm, von dem Gutsbezirk Groß Patſchin abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Nieder Serſno zu vereinigen;

B. Artikel 19, Gemarkung Gutsbezirk Schloß Tost, Grundbuch Nr. 177 Groß Patſchin, Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 57/5, 58/6, 59/6, 60/18 und 61/18 ufw., im Gesamtflächeninhalt von 10 ha 6 ar 35 qm von dem Gutsbezirk Schloß Tost

abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Nieder Seršno zu vereinigen.
Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

Gleiwitz, den 15. August 1914.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
942. R. A. v. Stumpfeld.

§ 23. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Bürgersteiges und Erweiterung der Brücke über das Beuthener Wasser im Zuge der Vorwerkstraße in Zabrze zu enteignende, in der Gemeinde Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 1. September 1914, mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr**, in Zabrze bei dem Grundstück Grundbuchblatt 766 auf der Vorwerkstraße anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfl. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Zabrze	7	796/102 usw.	1. verw. Hausbesitzer Marie Scholich, geb. Madai, in Zabrze, 2. verehel. Restaurateur Martha Dombrowsky, geb. Scholich, in Zabrze, 3. Uhrmacher Richard Scholich in Zabrze., 4. Fräulein Marie Anna Scholich in Zabrze, 5. Fräulein Gertrud Scholich in Zabrze.	Zabrze	20	766	Straße	—	—	78

Oppeln, den 24. August 1914.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 1485.

§ 24. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen:

a) das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Karlubitz auf Artikel 10 im Grundbuche Band V Blatt 160 als Eigentum des Zimmermeisters Philipp Bienenfel in Gogolin eingetragene Grundstück, Kartenblatt 4, Parzelle 87/43 in Größe von 1 ha 33 ar 01 qm von dem Gutsbezirk Karlubitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gogolin zu vereinigen,

b) das in der Grundsteuermutterrolle bezw. Gebäudesteuerrolle des Gutsbezirks Karlubitz auf Artikel 11 im Grundbuche Band V Blatt 161 als Eigentum des Lehrers Franz Enselein in Gogolin eingetragene Grundstück Kartenblatt 4,

Parzelle 86/43, in Größe von 14 ar 69 qm von dem Gutsbezirk Karlubitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gogolin zu vereinigen.
Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 20. August 1914.

Der Kreisaußschuß.

J. No. R. I. 4772. von Alten.

§ 25. Viehsuchen.

Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Neustadt O.S. unter dem Rindviehbestande des Dominiums Alt-Ruttendorf.

Käude der Pferde. Kreis Neisse: Unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesizers Gustav Sauer in Dörr-Arnsdorf.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von J. Weilschauer in Oppeln.